

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

«Zwar erkennt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung an, dass der Gesetzgeber bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie besonders im Bereich der Sozialversicherung auftreten, typisierende Regelungen treffen darf (BVerfGE 17, 1 (25); 51, 115 (122 f.) m. w. N.; st. Rspr.). Daraus folgt auch, dass Härten im Einzelfall unvermeidlich und hinzunehmen sind (BVerfGE 13, 21 (29); st. Rspr.) Indessen rechtfertigt das nicht jede Härte im Einzelfall.

Eine noch hinzunehmende Typisierung setzt vielmehr voraus, dass die durch sie eintretenden Härten oder Ungerechtigkeiten nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Personen betreffen und dass der Verstoss gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist (BVerfGE 26, 265 (275 f.)). Wesentlich für die Zulässigkeit einer typisierenden Regelung ist ebenfalls, ob eine durch sie entstehende Ungerechtigkeit nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wäre (BVerfGE 45, 376 (390)). Hierfür sind auch praktische Erfordernisse der Verwaltung von Gewicht (BVerfGE 9, 20 (31 ff.)).»<sup>153</sup>

Auch atypische Härtefälle als Folge einer Typisierung/Generalisierung sind von den Betroffenen grundsätzlich hinzunehmen, dennoch können diese für den Gesetzgeber bedeuten, dass er mit Hilfe gesetzlicher «Härteklauseln» und Billigkeitsregelungen, Ausnahmeregelungen treffen muss, um Extremfälle zu vermeiden.<sup>154</sup>

Das Bundesverfassungsgericht erachtet es überdies als zulässig, wenn bei Belastungen und Leistungen nicht exakte Geldbeträge errechnet werden, sondern diese nur pauschaliert werden.<sup>155</sup>

Bei Stichtagsregelungen – Typisierungen in der Zeit – kann der Gesetzgeber dazu verpflichtet sein, angemessene Übergangsregelungen zu schaffen.<sup>156</sup>

---

153 BVerfGE 63, S. 119 (128). Siehe dazu auch Herzog, Art. 3 Anh., Rz 27.

154 Vgl. Osterloh, Art. 3, Rz 111.

155 Vgl. dazu Herzog, Art. 3 Anh., Rz 28.

156 Vgl. Osterloh, Art. 3, Rz 113 f. Siehe ferner Herzog, Art. 3 Anh., Rz 28; Rz 60.